

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
Ggf. Standort	Am Hofbräuhaus 1a, 96450 Coburg

Studiengang	Change Management und Transformation		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	15.03.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20 – 40	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	12	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	15.03.2022 – 18.10.2022		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e. V.
Zuständiger Referent	Andreas Jugenheimer
Akkreditierungsbericht vom	26.01.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick..... 3

Kurzprofile des Studienganges..... 4

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums 5

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien 7

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) 7

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)..... 7

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)..... 8

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)..... 8

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)..... 8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) 9

7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)10

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....11

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung11

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)13

2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....13

2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....14

2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....15

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....17

2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....19

2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)20

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)21

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)24

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)26

III Begutachtungsverfahren28

1 Allgemeine Hinweise28

2 Rechtliche Grundlagen.....28

3 Gremium28

IV Datenblatt29

1 Daten zur Akkreditierung.....30

V Glossar31

Anhang32

Ergebnisse auf einen Blick

Change Management und Transformation (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofile des Studienganges

Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften bietet neben dem Masterstudiengang Betriebswirtschaft seit dem Sommersemester 2022 den Masterstudiengang Change Management und Transformation an. Studienziel ist eine vertiefte anwendungsbezogene wissenschaftliche Ausbildung im Bereich Change Management und Transformation, welche betriebswirtschaftliche und verhaltenswissenschaftliche Komponenten verbindet und die Persönlichkeitsentwicklung aktiv unterstützt. Der Studiengang ergänzt das Angebot der Fakultät Wirtschaftswissenschaften und stärkt die Kompetenzentwicklung im qualitativen Bereich durch die Verknüpfung von betriebswirtschaftlichen, verhaltenswissenschaftlichen und gesellschaftlichen Aspekten in Veränderungsprozessen und notwendigen Transformationen, wie digitale und ökologisch nachhaltige Transformation. Gleichzeitig schließt der Studiengang eine strategische Lücke im Hochschulangebot und orientiert sich stark an den Bedarfen der Praxis. Die Studierenden werden befähigt, selbständig relevante Problemstellungen und Aufgaben in Veränderungsprozessen in Unternehmen zu erkennen, erfolgreich zu bearbeiten und zu begleiten sowie entsprechend ihrer besonderen gesellschaftlichen und individuellen Verantwortung zu handeln. Sie erwerben Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich sind, um hochqualifizierte Fach- und Führungs- bzw. Projektleitungsaufgaben in Transformationsprojekten zu übernehmen. Der Studiengang richtet sich prinzipiell an alle Fachrichtungen, sofern grundlegende wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse vorhanden sind. Diese können in der Regel über ein Erststudium oder in Einzelfällen auch über berufliche Erfahrung nachgewiesen werden. Als Besonderheit weist der Studiengang eine kumulative Abschlussarbeit auf, bei der aus einer Projektskizze im Laufe des Studiums ein Konzept entwickelt wird, welches in einer Praxisphase mit begleitendem Mentorat erprobt sowie im Rahmen der Masterarbeit reflektiert und vertieft oder angepasst wird.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gremiums

Der Studiengang wird vom Gremium der Gutachtenden sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen dem Abschlussniveau für Masterabschlüsse gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Studierenden werden sehr gut befähigt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Berufsfelder und die darin ausgeübten Tätigkeiten und Aufgaben sind hinreichend definiert. Die Persönlichkeitsentwicklung im Studiengang wird durch den Aufbau von personaler und sozialer Kompetenzen sehr gut gefördert.

Das Curriculum des Studiengangs ist aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden sehr gut aufgebaut. Die Studiengangstitel stimmt mit den Inhalten überein. Der gewählte Abschlussgrad und die -bezeichnung sind inhaltlich passend. Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium bewertet das Gremium der Gutachtenden als sinnvoll gelöst. Die Studierenden werden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen, so dass ein studierendenzentriertes Lehren und Lernen sehr gut ermöglicht wird. Die eingesetzten Lehr- und Lernformen sind vielfältig. Sie entsprechen der Fachkultur und sind auf das Studienformat angepasst.

Die Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden durch ausreichend Anlaufstellen. Außerdem sind alle Module so konzipiert, dass sie sich alle jeweils über ein Semester erstrecken. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten studentischen Leistungen erfolgt gemäß der Lissabon-Konvention.

Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Es bestehen sehr gute Möglichkeiten zu Weiterqualifizierung und Fortbildung. Der Studiengang verfügt über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die Studierbarkeit des Studiengangs in der Regelstudienzeit ist sehr gut gewährleistet. Durch die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden ist der Studienbetrieb planbar und verlässlich. Die Überschneidungsfreiheit des Pflichtmodulbereichs und der häufig gewählten Fächerkombinationen wird gewährleistet. Die Arbeitsbelastung ist angemessen und wird durch regelmäßigen und flächendeckenden Evaluationen nachgefasst. Die Studierbarkeit wird zudem durch eine sehr gute Prüfungsdichte und -organisation gewährleistet. Der Prüfungszeitraum ist angemessen.

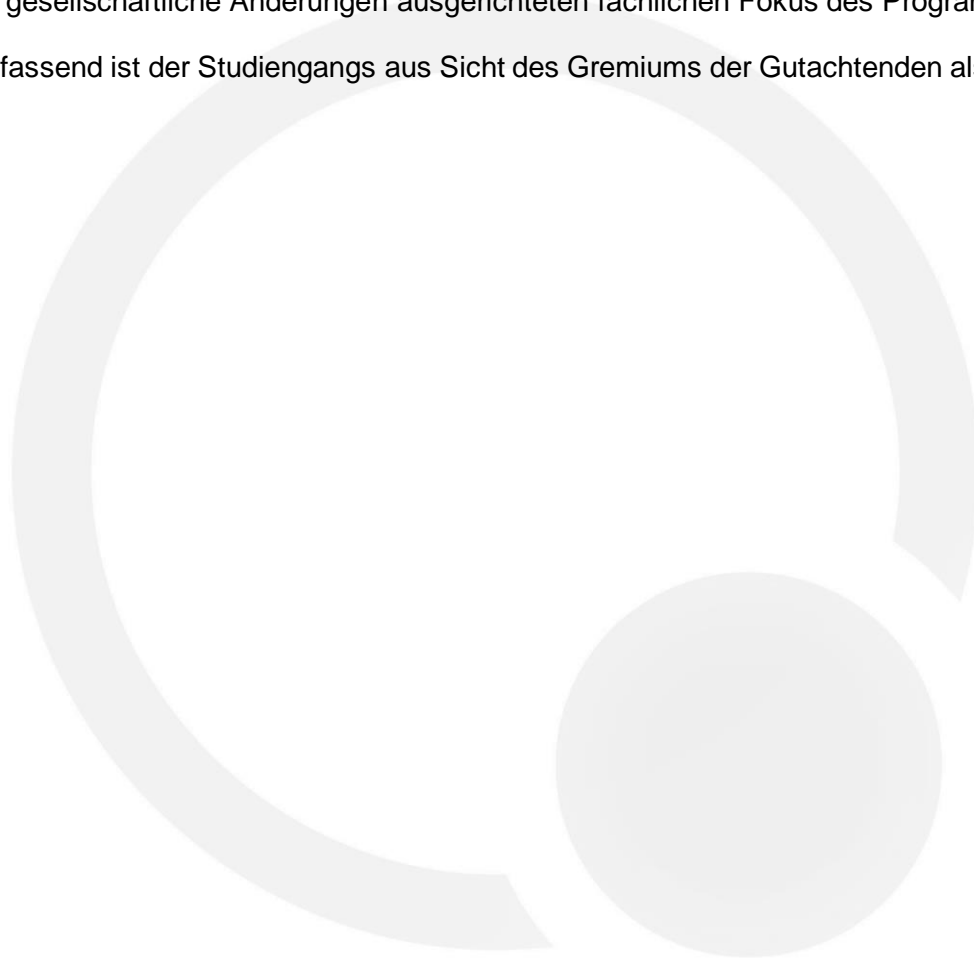
Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist im Studiengang gewährleistet. Die Mechanismen und Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind sehr gut. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Das Monitoring des Studiengangs ist sehr gut. Es umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung. Evaluationen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs angewandt.

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden auf der Ebene des Studiengangs sehr gut umgesetzt.

Besonders positiv am Studiengang bewertet das Gremium der Gutachtenden den zeitgemäßen und an künftige gesellschaftliche Änderungen ausgerichteten fachlichen Fokus des Programmes.

Zusammenfassend ist der Studiengang aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden als sehr gut zu bewerten.



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss (gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Change Management und Transformation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg, im Folgenden SPO genannt).

Der Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 90 ECTS-Punkten und umfasst 3 Semester (gemäß § 4 der SPO i. V. m. Anlage der SPO). Mit dem konsekutiven Masterabschluss werden unter Einbeziehung des grundständigen (Bachelor-)Studiengangs 300 ECTS-Punkte erworben (gemäß § 3 Abs. 1 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang hat ein anwendungsbezogenes Profil (gemäß § 2 Abs. 1 der SPO).

Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang (gemäß § 3 der SPO).

Der Masterstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten (gemäß § 6 Abs. 5 der SPO) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (gemäß § 6 der SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 3 der SPO festgelegt und sehen einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vor, dessen Umfang 210 ECTS-Punkte umfasst. Zusammen mit dem konsekutiven Masterstudiengang werden somit 300 ECTS-Punkte erworben. Die Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Mastergrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Master of Arts (M.A.) (gemäß § 9 der SPO).

Da es sich um einen Masterstudiengang der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften handelt, ist die Abschlussbezeichnung Master of Arts (M.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 15 Module. Mit Ausnahme des Moduls „Abschlussarbeit und Kolloquium“, welches 12 ECTS-Punkte umfasst, umfassen alle anderen Module 6 ECTS-Punkte. Die Masterarbeit ist in diesem Programm kumulativ aufgebaut und setzt sich aus drei Modulen zusammen, dazu zählen das Modul „Abschlussarbeit: Konzept“ (6 ECTS-Punkte), „Abschlussarbeit: Erprobung & Mentorat“ (6 ECTS-Punkte) und „Abschlussarbeit und Kolloquium“ (12 ECTS-Punkte), womit die Masterarbeit einen Umfang von 24 ECTS-Punkten aufweist

– dies wurde von Seiten des Gremiums der Gutachtenden begrüßt und das Konzept als didaktisch stimmig eingestuft. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote wird im Diploma Supplement ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Module des Masterstudiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen (gemäß Anlage der SPO). Ein ECTS-Punkt ist gemäß § 2 Abs. 3 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO), im Folgenden APO genannt, mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind pro Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkte vorgesehen.

Zum Masterabschluss werden – unter Einbezug der zulassungsvorausgesetzten, erworbenen ECTS-Punkte eines vorherigen Programmes (210 ECTS-Punkte) – 300 ECTS-Punkte erreicht (gemäß § 3 Abs. 1 der SPO).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die kumulativ zu erstellende Masterarbeit 24 ECTS-Punkte, dazu zählen das Modul „Abschlussarbeit: Konzept“ (6 ECTS-Punkte), „Abschlussarbeit: Erprobung und Mentorat“ (6 ECTS-Punkte) sowie „Abschlussarbeit und Kolloquium“ (12 ECTS-Punkte). Der Bearbeitungsumfang entspricht den Vorgaben – es wurde darauf hingewiesen, dass laut MRVO der Bearbeitungsumfang eines Masterarbeitsmoduls mindestens 15 ECTS-Punkte zu umfassen hat; das Gremium der Gutachtenden bewertete diese Ausgestaltung der kumulative Abschlussarbeit als stimmig und didaktisch sinnvoll gelöst vor dem Hintergrund innovativer Themen, die in den Abschlussarbeiten aufgegriffen werden, und somit den Umfang der Masterarbeit mit einem Umfang von 24 ECTS-Punkten, die sich aus der Summe der drei genannten Modulen ergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

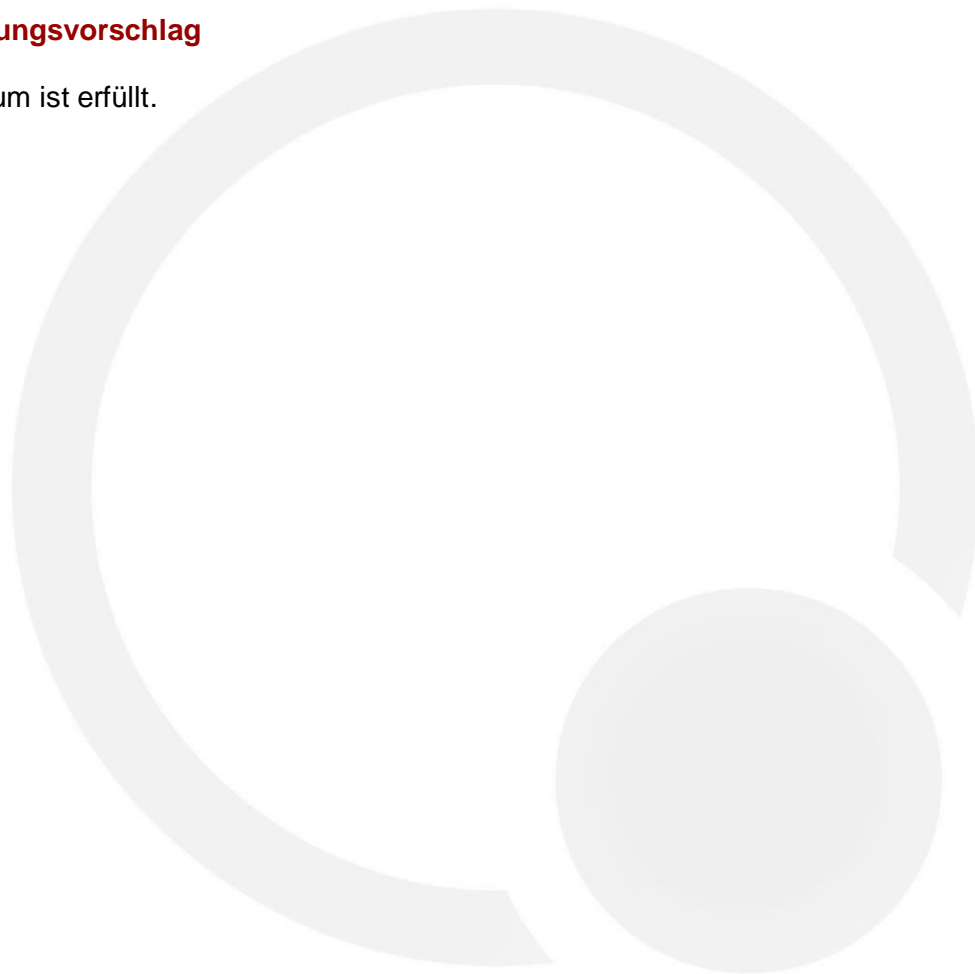
Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der APO festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der APO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gespräche fanden – unter Zustimmung aller Beteiligten, vor dem Hintergrund der pandemischen Lage – in einem hybriden Verfahren statt, wobei nur wenig Beteiligte online zugeschaltet waren.

Das hier zur Akkreditierung vorgelegte Programm befindet sich im ersten Akkreditierungszyklus.

Vor diesem Hintergrund wurde insbesondere über die Genesis – von der Idee bis zur Implementierung – dieses Studiengangs gesprochen. Außerdem wurde von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der HSC dargestellt, wie der Studiengang künftig nach außen wirken sollte und im Ensemble der schon bestehenden Programme des Fachbereiches und der Hochschule sich wiederfindet.

Im Detail wurde über die Ausrichtung, die damit verbundene Zielgruppe und die späteren Berufsfelder künftiger Absolventinnen und Absolventen gesprochen. Außerdem sprachen die Beteiligten über gegenwärtige innovative Ansätze in der Lehre und die Lehrenden des Programmes sowie die Ausstattung, die von Seiten der Hochschule für dieses Programm bereitgestellt wird.

Darüber hinaus wurden die Punkte Studierbarkeit, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleiches besprochen und wie diese Punkte schließlich im Studienprogramm adressiert werden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang baut auf einem wirtschaftswissenschaftlichen (oder artverwandten) Erststudienabschluss auf und verbindet betriebswirtschaftliche mit verhaltenswissenschaftlichen Aspekten in Bezug auf Veränderungsprozesse und notwendigen Transformationen (z. B. digitale Transformation, ökologisch nachhaltige Transformation) auf Basis eines aktiven Persönlichkeitsentwicklungskonzepts. Das bedeutet, Studierende erwerben, vertiefen und verbreitern nicht nur das erforderliche Wissen, sondern lernen auch, Change-Prozesse zu erkennen, zu verstehen, sie zu initiieren, zu gestalten sowie deren Erfolg zu messen und zu reflektieren.

Die Studierenden entwickeln personale und soziale Kompetenzen (z. B. Kommunikations-, Team- und Konfliktkompetenz) aus dem Bachelorstudiengang konsequent weiter, um später Fach-, Führungs- oder Projektleitungsaufgaben in Veränderungsprojekten in der Wirtschaft zu übernehmen. Sie sollen in die Lage gebracht werden, Transformationen, wie z. B. den digitalen Umbruch, voranzutreiben oder in die Lage gebracht werden, den Weg zur ökologisch-ökonomischen Nachhaltigkeit sowie deren Auswirkungen auf die regionale und überregionale Arbeits- und Wirtschaftswelt 4.0

professionell umzusetzen, und sollen dabei gleichzeitig gesellschaftliche Verantwortung übernehmen.

Wesentlicher Baustein des Studiums ist dabei die kumulative Abschlussarbeit, in der das Gelernte in die Praxis transformiert sowie anschließend reflektiert und angepasst werden soll (Lernen durch Erfolg und Scheitern). Damit will der Studiengang auch neue Wege für die Praxisintegration in der akademischen Ausbildung sowie für eine balancierte Kompetenzentwicklung zwischen Theorie und Praxis eröffnen. Die Schwerpunkte bilden unter anderem die Unternehmensbedarfe der Region ab, mit dem Ziel, ihre Innovations- und Transformationsfähigkeiten durch spezifisch ausgebildete Fachkräfte zu unterstützen und forcieren zu können.

Die ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung spiegelt das Leitbild der Hochschule wider, indem fachliche und überfachliche Kompetenzen verankert sind. Der Studiengang beachtet das Strategie- und Entwicklungspapier 2030, in dem Themen wie die Zukunftsorientiertheit der Lehre (inhaltlich und methodisch), die Ausbildung von Future Skills, die partnerschaftliche Verzahnung mit der Region für Innovationszwecke sowie die Förderung eines ganzheitlichen Bildungsansatzes eine prominente Rolle innehaben.

Die Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) soll durch eine Modulbesprechung mit den Dozierenden je Semester und in der Modulbeschreibung sichergestellt werden und wird in der regelmäßig stattfindenden Evaluationen bewertet, ggf. unter Hinzuziehung des Referats Lehrinnovation und -qualität (kurz LEIQ).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gremium der Gutachtenden stellt fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind. Der Empfehlung – von Seiten des Gremiums der Gutachtenden – die Berufsbilder prominenter auf wichtigen Marketingkanälen (z. B. Website, Flyer etc.) sowie im Modulhandbuch darzustellen, kam die Hochschule nach; außerdem wurde die ursprüngliche Auflage, die verwendeten Kernbegriffe wie "ökologisch-nachhaltige Transformation" sowie dem Transformationsbegriff im Kontext der Digitalisierung einen deutlicheren Bezug zu den Qualifikations- und Kompetenzziele wie auch zum Curriculum zu geben, aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden erfüllt.

Die dargestellten Qualifikations- und Kompetenzziele richten sich an dem aktuellen Stand der Wissenschaft aus und tragen den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent/innen prinzipiell angemessen Rechnung. Ein permanenter Abgleich mit den Anforderungen aus der Berufspraxis, z. B. über Partnerunternehmen, stellt sicher, dass Qualifikations- und Kompetenzziele immer wieder an den aktuellen Bedarf der Wirtschaft sowie Gesellschaft ausgerichtet werden.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Studiengangs umfassen aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden Aspekte der Wissensanwendung, Zusammenhänge zu analysieren und eigene Problemlösungsstrategien zu entwickeln und diese auch beurteilen zu können. Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität sind somit stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Die Vermittlung von Forschungsmethoden – im Hinblick auf die gezielte Vorbereitung zur angewandten Forschung – erfolgt über verschiedene Module hinweg, flankiert bzw. verankert durch punktuelle Forschungsprojekte. Daher qualifiziert der Studiengang gleichermaßen für wissenschaftliche und außerwissenschaftliche Berufsfelder.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang sieht vor, dass in drei Semester 90 ECTS-Punkte erworben werden. Grundsätzlich haben Module einen Umfang von jeweils 6 ECTS-Punkten – Ausnahmen werden im Folgenden kenntlich gemacht.

Im ersten Semester sind die Module „Individual- und Verhaltenspsychologie“, „Diplomatie, Taktik und Verhandlungsführung“, „Change-Handwerker“, „Change story, Kampagnen-Management“ sowie „Strategisches CM, Geschäftsmodellentwicklung“ curricular vorgesehen. Im zweiten Semester sind die Module „The next normal“ (mit einem Umfang von 3 ECTS-Punkten), „Soziologie und sozialer Wandel“ (mit einem Umfang von 3 ECTS-Punkten); „Future Skills“, „(Ver-)Änderungsarchitektur & agile Projektsteuerung“, „Ermutigende Führung, Widerstand, Krisen & Konflikte“ sowie „Abschlussarbeit: Konzept“ laut Musterverlaufsplan zu durchlaufen. Für das abschließende – das dritte – Semester sind die Module „Beratung, Begleitung & Coaching“, „Teamnavigation & Zusammenarbeit“, „Abschlussarbeit: Erprobung und Mentorat“ sowie „Abschlussarbeit und Kolloquium“ (12 ECTS-Punkte) vorgesehen. Weil sich die Masterarbeit aus drei Modulen („Abschlussarbeit: Konzept“, „Abschlussarbeit: Erprobung und Mentorat“ sowie „Abschlussarbeit und Kolloquium“) zusammensetzt ist § 8 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut. Die Qualifikations- und Kompetenzziele liegen vorbildlich aufgearbeitet in Matrixform vor und werden kommuniziert. Vor dem Hintergrund, dass Change-Prozesse typischerweise vor dem Hintergrund internationaler wirtschaftlicher Verflechtungen ablaufen und ein hohes Maß an interkultureller Kompetenz notwendig ist, sollte besonderes Augenmerk auf mögliche Potenziale aus internationalen Kooperationen und Programmen gelegt werden. Die Hochschule kam dieser Empfehlung nach, indem im ersten Schritt mehr Verflechtungen mit dem MBA Financial Management (an der HCS), der englischsprachige Module beinhaltet, über Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Dies begrüßt das Gremium der Gutachtenden und sieht die Empfehlung damit als erfüllt an, regt jedoch an weiterhin an diesem Aspekt zu arbeiten.

Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten des Curriculums überein. Zu den Lehr- und Lernformen wurden im Rahmen der Konzeption des Studiengangs viele Gedanken gemacht. Es werden unterschiedliche Lehrmethoden eingesetzt. Es wird angeregt, die Vielfalt der Lehrformate schriftlich noch klarer festzuhalten, diese zu kommunizieren und auf die Lehrinhalte anzupassen – wo dies notwendig erscheint.

Praktische Studienanteile sind vorgesehen und werden angemessen mit ECTS-Punkten belegt. Die Auswahl eines studienbegleitenden Praxispartners ist eine Besonderheit des Studiengangskonzepts. Von Seiten des Gremiums wird angeregt, die Studierenden bei der Auswahl des Praxispartners zu begleiten. Diese berichten, dass es am Anfang nicht leicht sei, einen Praxispartner zu finden. Die Praxispartner seien noch zögerlich und sind sich unsicher, wie sie die Studierende in die betrieblichen Abläufe integrieren können. Möglicherweise könne dieser Punkt mit dem geschärften Berufsbild, dem die Hochschule nach der Begutachtung nachkam, weiterhin verbessert sein.

Die Studierenden berichten, dass sie aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen werden und die Möglichkeit haben, eigene Themen einzubringen. Dabei wurde das Engagement der Lehrenden sehr gelobt und mehrfach unterstrichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungskommission kann Leistungen anerkennen, die nicht an der HSC erbracht wurden. Außerdem ist es möglich, Module, die an anerkannten Hochschulen im Ausland angeboten werden, in

den Studienplan einzubringen und so Auslandserfahrung ohne Zeitverlust in das Studium zu integrieren. Die Hochschulen müssen nicht zwingend Partnerhochschulen sein. Die Studierenden können dabei eigene Vorstellungen einbringen, sofern die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind. Es ist notwendig, dass die Studierenden sich im Vorfeld über ein „Learning Agreement“ die Anerkennung der Module für den Studiengang mit Unterstützung der Prüfungskommissionen der Studiengänge und des International Office zusichern lassen. Zur Umrechnung der Noten dient die Tabelle des Auslandsbeauftragten der Fakultät. Auch die kumulative Abschlussarbeit kann im Ausland geschrieben werden, da hier keine zwingende Präsenz der Studierenden an der Hochschule vorgesehen ist. Durch einsemestrige Module und Module mit einem Standardumfang von 6 ECTS-Punkten wird der Wechsel an andere Hochschulen oder in andere Studiengänge erleichtert. Innerhalb der HSC bestehen z. B. inhaltliche Synergien und Wechselmöglichkeiten zwischen den Masterstudiengängen Change Management und Transformation und Betriebswirtschaft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die interkulturellen Kompetenzen der Studierenden zu stärken, ist die Förderung von einer Mobilität seitens der Hochschule essentiell. Aufgrund der kurzen Regelstudienzeit ist kein fest verankertes Mobilitätsfenster vorgesehen. Da die angebotenen Module der ersten beiden Semester als Wahlpflichtmodule vorgesehen sind, können die Studierenden ohne Zeitverlust im Studium einen Auslandsaufenthalt planen. Anerkennungen finden gemäß der Lissabon Konvention statt.

Die Hochschule fördert in deren Zugangsvoraussetzungen den nationalen sowie internationalen Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

Die Lehrenden unterstrichen ihre Ambitionen, dass künftig zum einen die Studierenden dauerhaft weiterhin motiviert werden internationale Erfahrungen zu sammeln – was auch gegenwärtig schon dauerhaft in den Lehrveranstaltungen geschieht – zum anderen weiter internationale Partnerschaften auszubauen und zu akquirieren. Diese Ambitionen werden vom Gremium der Gutachtenden gelobt, wobei angeregt wird weiterhin daran festzuhalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Studiengang sind zwei Professuren aus der Hightech-Agenda Bayern vorgesehen. Eine Stelle konnte planmäßig zum Sommersemester 2022 besetzt werden, für die 2. Stelle läuft das Verfahren aktuell noch. Bewerberinnen/Bewerber für eine Professur unterziehen sich einem

Berufungsverfahren, in dessen Verlauf gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) in Verbindung mit der Grundordnung der HSC die fachliche, persönliche und pädagogische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber geprüft wird. Hierzu hat die HSC einen Prozessleitfaden entwickelt, der einheitliche Standards sowie die Beachtung rechtlicher Vorgaben, berufungsrelevanter Ziele des Strategie- und Entwicklungspapiers 2030 und des Gender Equality Plans sicherstellt. Die Empfehlungen der Frauenbeauftragten für transparente und gendersensible Berufungsverfahren werden in Kürze in diesen Leitfaden übernommen. Bei der Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberinnen/Bewerber ist das Votum der Studiendekanin bzw. des -dekans und der studentischen Mitglieder des Berufungsausschusses von herausgehobener Bedeutung. Diesen Mitgliedern kommt in dieser Frage de facto ein Vetorecht bei grundlegenden Bedenken hinsichtlich der pädagogischen Fähigkeiten zu. Darüber hinaus bringen weitere Professorinnen/Professoren der Fakultät Lehrleistung in den Studiengang ein. So wurde bei der Gestaltung der SPO auf ECTS-/SWS-Kompatibilität mit dem Masterstudiengang Betriebswirtschaft geachtet, damit eine ressourcenschonende Umsetzung möglich ist (z. B. finden die beiden Module 6-7 für beide Masterstudiengänge statt). Neben diesen hauptamtlichen Dozierenden kommen in geringerem Maß auch externe Lehrbeauftragte zum Einsatz (z. B. per Lehrauftragsprogramm „rein-in-die-hörsäle“). Diese Lehrbeauftragten müssen gemäß Art. 31 Abs. 1 Satz 4 BayHSchPG eine akademische Qualifikation (Masterniveau) sowie mehrjährige Tätigkeit in der Praxis nachweisen. Sie betreiben die Lehre üblicherweise neben ihrem eigentlichen Beruf in einem Wirtschaftsunternehmen bzw. als Selbstständige. Der Einsatz der Lehrbeauftragten sichert den Praxisbezug in der Lehre und zeigt den Studierenden die spezifischen Herangehensweisen in realen Unternehmen. Entsprechend dem Selbstverständnis einer Hochschule für angewandte Wissenschaften vertieft er damit die Verbindung von Wissenschaft und Praxis.

Der Studiengang umfasst ein Lehrdeputat von 46 SWS, davon 30 SWS im Sommersemester (20 SWS im 1. Semester, 10 SWS im 3. Semester) und 16 SWS im Wintersemester (2. Semester). Von den 46 SWS werden aktuell 34 SWS durch Professorinnen/Professoren abgedeckt und 12 SWS durch Lehrbeauftragte. Mit Besetzung der 2. Professur wird der Anteil der durch Lehrbeauftragte abgedeckten SWS sinken. Wer in welchem Modul lehrt, ist dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die HSC hat 2019 ein Personalentwicklungskonzept verabschiedet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen für die Darstellung des Curriculums sind vorhanden und aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden als ausreichend zu bewerten.

Die Lebensläufe der Lehrenden zeigen, dass die Lehrenden das Profil des Studiengangs in hoher Qualität gewährleisten können. Dies bestätigt sich auch bei der Diskussion inhaltlicher Themen im

Rahmen der Begehung. Das Modulhandbuch zeigt, dass die ausreichend durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt wird.

Ein Konzept zur Personalentwicklung liegt auf Hochschulebene vor („lebensphasenorientierte Personalentwicklung“). Die Hochschulleitung erwartet sogar, dass von dem Studiengang neue Impulse auf die Personalentwicklung der Hochschule ausgehen werden.

An der HSC gibt es für Lehrende unterschiedliche Möglichkeiten für Fortbildungen. Dabei werden u. a. didaktische Fortbildungen angeboten und wahrgenommen. Gerade für neue Professorinnen/Professoren werden derartige Fortbildungen angeboten und die Teilnahme von Seiten der HSC erwünscht. Nach Aussage der Lehrenden werden diese Angebote rege wahrgenommen und sind hilfreich für die tägliche Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang stand in der Aufbauphase vom 15.10.2021 bis 31.07.2022 eine halbe Stelle (E10) für die Koordination zur Verfügung. Ab 01.08.2022 wurde diese Stelle monetarisiert: Die ehemalige Koordinatorin ist jetzt für den Masterstudiengang Betriebswirtschaft zuständig und für den Studiengang Change Management und Transformation weiterhin als Ansprechpartnerin verfügbar. Darüber hinaus werden bis 31.05.2023 zwei studentische Hilfskräfte mit jeweils 10 Stunden/Woche bei der Organisation des Studiengangs unterstützen. Studiengangsübergreifende Aufgaben (z. B. Lehraufträge, Stunden-/Raumplanung) werden zunehmend zentral durch die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Fakultät Wirtschaftswissenschaften abgedeckt.

Die Lehrveranstaltungen finden in den Hörsälen und Seminarräumen der Fakultät statt. Das Gebäude 5 der HSC kann weitgehend bevorzugt genutzt werden, darüber hinaus stehen für die Veranstaltungen der Studiengänge Räume zur eigenverantwortlichen Planung zur Verfügung. Diese Räume sind den didaktischen Erfordernissen entsprechend ausgestattet. Alle Lehrenden und Studierenden haben freien Zugang zum Videotelefonkonferenz-Softwareprogramm Zoom und können hier Online-Meetings veranstalten und besuchen. Aufgezeichnete Lehrveranstaltungen können den Studierenden über die Videoplattform „Panopto“ in der Lernplattform Moodle zur Verfügung gestellt werden. Die Plattformen Moodle und mycampus ermöglichen den Studierenden den Zugriff auf sämtliche Lehrmaterialien wie Manuskripte, Lehrvideos oder aktuelle Informationen zum jeweiligen Studiengang. Die Bibliothek der Hochschule steht allen Hochschulangehörigen zur Informations- und Literaturbeschaffung zur Verfügung. Sie hat einen Gesamtbestand von ca. 100.000 ausleihbarer

gedruckter Medien und knapp 150 laufende Abonnements für Printzeitschriften. Speziell für die Fakultät Wirtschaftswissenschaften stehen im Lesesaal bzw. im Buchmagazin 10.400 Buchbände und 21 gedruckte Zeitschriften in Freihandaufstellung zur Verfügung. Durch eine Kooperation mit den Hochschulen Würzburg-Schweinfurt und Aschaffenburg können die Studierenden über einen gemeinsamen Bibliothekskatalog auch die Medien der Kooperationsbibliotheken nach Coburg bestellen. Daneben besteht die Möglichkeit über den Bibliotheksverbund Bayern per Fernleihe aus anderen wissenschaftlichen Bibliotheken anzufordern. Der Bestand an elektronischen Medien umfasst momentan ca. 170.000 E-Books und 12.000 elektronische Zeitschriften, wobei 17.000 E-Books und 1.300 elektronische Zeitschriften in direkter Verbindung zur Fakultät stehen. Als weiteres digitales Angebot können die Studierenden in diversen Fachdatenbanken, wie z. B. Web of Science, WISO, Beck Online und Statista recherchieren. Alle elektronischen Bestände sind von außerhalb der Hochschule durch einen VPN-Server zugänglich oder durch eine Shibboleth-Anbindung. Die Zentralbibliothek befindet sich seit Oktober 2021 in dem neu gebauten IT- und Medienzentrum (ITMZ) der Hochschule. Hier stehen den Studierenden eine einfache und schnelle Ausleihe während der Öffnungszeiten über die automatische Ausleihverbuchung per RFID und eine automatisierte Rückgabeverbuchung mit öffnungszeitenunabhängigem Zugang zur Verfügung. Es gibt verschiedene Lernzonen für die Studierenden, mit Stillarbeitsplätzen, Austauschbereichen und Gruppenarbeitsräumen. Insgesamt verfügt die Bibliothek über 90 Arbeitsplätze und zusätzlich 10 Gruppenarbeitsräume, welche von den Studierenden über ein Buchungssystem selbstständig reserviert werden können. Die Bibliothek unterstützt den Studiengang durch Einführungskurse zur Bibliotheksbenutzung zu Beginn des Studiums und bietet zusätzlich ein breites Schulungsprogramm zu den Themen Literaturbeschaffung, Datenbankrecherche und Literaturverwaltung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gremiums der Gutachtenden über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf das administrative und lehrende Personal. Das Gremium der Gutachtenden konnte sich vor Ort einen sehr guten Eindruck vom Campus verschaffen. Dort ist in unmittelbarer Nähe zu den Vorlesungs- und Seminarräumen eine große Zentralbibliothek, die sehr gut ausgestattet ist und ausreichend Freiräume für das Lernen und studentischen Leben am Campus ermöglicht.

Alle Räumlichkeiten an der HSC, die von den Studierenden dieses Programmes genutzt werden, sind mit zeitgemäßer IT-Infrastruktur ausgestattet. Sehr lobenswert waren die vielen Möglichkeiten neueste Technik auch für dieses Programm zugänglich zu haben. Somit könnten etwaige Schnittstellen zu anderen Studiengängen sehr gut Raum und Ausstattung finden, wodurch innovative Ideen mit neuester Technik begleitet werden und somit sehr gute Rahmenbedingungen geschaffen wurden. Von Seiten der Vertreterinnen/Vertreter der HSC wurde auch ein Ausblick gegeben, welche Änderungen in einzelnen Räumen vorgenommen werden (beispielsweise werden alle Vorlesungs- und

Seminarräume mit Technik ausgestattet, die hybride Veranstaltungen so gut möglich machen, dass es keine technischen Unwägbarkeiten mehr geben wird).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Alle Zuständigkeiten, Voraussetzungen, Prüfungsformen, Benotungsschlüssel etc. sind in den entsprechenden Prüfungsordnungen verbindlich geregelt. Die Prüfungszeiträume beginnen jeweils am Tag nach dem Vorlesungsende und dauern jeweils drei Wochen. Zu den jeweiligen Veranstaltungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung und/oder dem Modulhandbuch angemessene Prüfungsformen festgelegt. Soweit die Regelungen eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen Prüfungsformen bieten, legt die Prüfungskommission in Absprache mit der jeweiligen Lehrperson vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung zu erbringen ist, dabei achtet die Prüfungskommission auf eine angemessene Varianz. Dadurch wird auch den unterschiedlichen Qualifikationszielen Rechnung getragen, die sich aus Inhalt und didaktischem Konzept der Lehrveranstaltung ergeben. Die Prüfungen sind kompetenzorientiert ausgerichtet und geeignet zu zeigen, inwieweit die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben. Jedes Modul erstreckt sich nur über ein Semester und schließt mit einer einzelnen Prüfungsleistung ab. Die im Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen werden über den Studienplan per Aushang und über mycampus an die Studierenden kommuniziert. Zudem stellen die Dozentinnen/Dozenten den Studierenden detaillierte Informationen zur Prüfungsleistung zur Verfügung. Die Anmeldung der Studierenden erfolgt online über Primuss. Die Prüfungsformen und der Workload werden regelmäßig im Rahmen der Evaluation überprüft, weiterentwickelt und im Bedarfsfall hält die Prüfungskommission Rücksprache mit den Dozentinnen/Dozenten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium der Gutachtenden bestätigt, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt auch insbesondere die zusammengesetzten Prüfungen in den Modulen mit Projektcharakter. Dies fördert und vertieft die Kooperations- und Kommunikationskompetenzen der Studierenden. Die Prüfungsbelastung erscheint insgesamt angemessen und die Lehrenden sind bemüht, Bedenken von Studierenden im Hinblick auf terminliche Engpässe oder weiterer, möglicher Schwierigkeiten in deren Sinne aufzulösen.

Das Gremium der Gutachtenden stellt fest, dass die Abschlussarbeit, aufgeteilt in drei Module über 24 ETCS (Konzeptphase – Praxisphase – Verschriftlichung) zwar ein unübliches, aber durchaus sinnvolles Format darstellt, um der Komplexität mancher Change-Projekte in den Unternehmen besser gerecht zu werden. Das Gremium der Gutachtenden begrüßt in diesem Kontext die Tatsache, dass eine durchgängige Betreuung durch eine Person stattfindet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die umfassende Information und Beratung der Studierenden und der Studieninteressierten wird als wichtiges Element verstanden, um den Studienerfolg und die Studierbarkeit zu gewährleisten. Für Studieninteressierte finden neben hochschulweiten Informationsveranstaltungen sowie Messen regelmäßig Online-Informationsrunden statt, in denen der Studiengang mit seiner Besonderheit, der kumulativen Abschlussarbeit, vorgestellt wird. Jeder hat zudem die Möglichkeit, ein individuelles Informations- und Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung in Anspruch zu nehmen. Bei Bedarf wird der Kontakt zu bestehenden Praxispartnern des Studiengangs hergestellt. Auch während des Bewerbungsprozesses steht ein Ansprechpartner zur Verfügung. Diese Möglichkeiten werden rege in Anspruch genommen. Modulplan, Modulhandbuch, SPO und FAQs sind auf der Homepage veröffentlicht und stehen somit auch Nicht-Mitgliedern der Hochschule zur Verfügung. Stundenplan und Studienplan für das neue Semester werden zeitnah per Aushang und über mycampus veröffentlicht. Kurzfristige Bewerberinnen/Bewerber erhalten die Informationen zusätzlich per Mail. Das Studium startet für alle Erstsemesterstudierende der Hochschule mit einer zentralen Begrüßungsveranstaltung durch die Hochschulleitung. Dabei stellen sich auch die Serviceeinrichtungen der Hochschule vor. Anschließend werden die Studierenden von der Studiengangsleitung, einzelnen Dozentinnen/Dozenten sowie den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Hiwis, die den Studiengang betreuen, begrüßt. Hier bekommen die Studierenden alle wichtigen Informationen zu Ansprechpartnern, Studienverlauf und Studienorganisation sowie eine Einführung in das Portal mycampus. Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich gegenseitig sowie die Hochschule und die Stadt Coburg kennenzulernen. Im weiteren Studienverlauf finden regelmäßige Informations- und Feedbacktermine statt. So wird sichergestellt, dass alle Studierenden, z. B. über die Prüfungsorganisation, Anmeldefristen etc. informiert werden. Zudem können Studierende ihre Fragen stellen und organisatorische und inhaltliche Probleme thematisieren. An diesen Terminen nehmen auch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter teil, die die Studiengänge betreuen. Zentraler Aspekt des Studiengangs ist die kumulative Abschlussarbeit und die Kooperation mit einem Praxispartner. Deswegen werden die

Studierenden bei der Suche nach einem geeigneten Praxispartner in besonderer Weise unterstützt, z. B. durch Beratung, der Zurverfügungstellung von Unternehmenskontakten oder auch die „How to: Change“-Reihe. Die im Studienverlauf zu erbringende Arbeitsleistung (Workload) umfasst je Semester 30 ECTS und wird pro Modul im Modulhandbuch angegeben (z. B. 4 SWS entspricht 180h), aufgeteilt in Präsenz (45h) und Eigenstudium (135h). Bei der Verabschiedung der Studienpläne im Fakultätsrat wird auf eine gleichmäßige Verteilung von Arbeits- und Prüfungsaufwand sowie eine angemessene Prüfungsdichte geachtet. Die Semester- und Prüfungsplanung stellt die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen innerhalb des Semesters sicher. Während des Semesters finden regelmäßig studiengangsbezogene Feedbackrunden unter Einbeziehung der Workloaderhebung und Prüfungsbelastung statt. Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein und führen ggf. zu Maßnahmen, aktuell zur Intensivierung der Information über die Bedeutung eines Masterstudiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Da jedes Modul zeitlich einen maximalen Umfang von einem Semester aufweist sowie der frühzeitigen Studienberatung schon vor Beginn des Studiums, ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet. Außerdem gewährleistet die Semester- und Prüfungsplanung eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Da einige Prüfungen schon während des Semesters absolviert werden und somit nicht geballt am Ende des Semesters auftreten, wird die Prüfungsdichte als angemessen gesehen.

Als sehr positiv bewertet das Gremium der Gutachtenden die Variation der Prüfungsformen. Klausuren finden überwiegend als „praktischer Leistungsnachweis“ statt, bei denen von einer hohen Kompetenzorientierung ausgegangen wird. Während des Semesters finden Feedbacktermine zur Workload-Erhebung mit den Studierenden statt, sodass bei Problemen unmittelbar Anpassungen vorgenommen werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Change Management als Verbindung von betriebswirtschaftlichen mit verhaltenswissenschaftlichen Aspekten und Erkenntnissen zu betrachten, ist ein vergleichsweise junges Wissenschaftsgebiet, in dem fortlaufend neue Modelle entwickelt werden und der Forschungsstand sich stetig erweitert. Die

im Studiengang tätigen Lehrenden sind in diese Entwicklungen durch eigene Forschungen, Tagungen und Fortbildungen integriert. Um die Aktualität in der Lehre sicherzustellen, wird bereits im Berufungsverfahren auf die Motivation der Professorinnen/Professoren geachtet, über Praxis- und Forschungsprojekte an aktuellen Entwicklungen mitzuwirken. Relevante Praxiserfahrung und wissenschaftliche Expertise sind Berufungsvoraussetzungen. Lehrbeauftragte kommen gerade wegen ihrer Forschungs- und/oder Praxisnähe bei speziellen Themen zum Einsatz. Punktuell werden darüber hinaus renommierte Fachleute aus der Praxis zu Vorträgen und anschließenden Diskussionen eingeladen und Exkursionen zu Betrieben organisiert. Zudem hat sich die Hochschule Coburg zum Ziel gesetzt, sich als Forschungsstandort zu etablieren. Die Hochschulleitung unterstützt Aktivitäten der Professorinnen/Professoren in der Forschung und honoriert ein entsprechendes Engagement mittels Entlastungsstunden, der Genehmigung von zwei bis drei halben Forschungsfreistellern pro Semester für die Fakultät oder der Reduktion des Lehrdeputats im Rahmen einer Forschungsprofessur. So führt beispielsweise Prof. Dr. Felix Weispfenning jedes Jahr ein Research-Projekt durch, deren Ergebnisse auf internationalen Konferenzen vorgestellt werden. Eine Professorin nahm ein volles Forschungssemester zum Thema Change Management wahr und warb Drittmittel aus dem Innovationsfonds Lehre für ein innovatives Lehr-/Lern- und Förderprojekt zum Thema „Veränderungen und Krisen meistern“ ein. Ein Professor hatte eine halbe Forschungsprofessur inne zum Thema arbeitsmarktpolitische Implikationen und Veränderung durch Migration.

Seit Ende 2019 konnte die Fakultät fünf Professuren neu besetzen, zwei weitere stehen im Jahr 2022 an. Die inhaltliche Ausrichtung wird stark in Richtung Digitalisierung, KI, Change Management bzw. Behavioral Change verschoben, damit hier aktuelle Impulse aus Forschung und Praxis in die Lehre fließen. Die Fakultät Wirtschaftswissenschaften ist seit 2019 über die HSC Mitglied im BayWiss-Verbundkolleg Ökonomie. Eine kooperative Promotion konnte darüber bereits abgeschlossen werden und drei weitere kooperative Promotionsverfahren werden aktuell an der Fakultät betreut. Für die Professorinnen/Professoren der Wirtschaftswissenschaften ist es unerlässlich, sich regelmäßig auch fachlich weiterzubilden. Finanzielle Mittel für den regelmäßigen Besuch von Fachveranstaltungen, Konferenzen sowie Weiterbildungsveranstaltungen, die die konkrete Anwendung mit praktischem Hintergrund schulen, werden auch aus dem Fakultätsbudget bereitgestellt und aus den individuellen Drittmiteleinahmen der Professorinnen/Professoren entnommen. Regelmäßige Treffen von Dozentinnen/Dozenten und Rücksprachen im Masterstudiengang Change Management und Transformation sollen einer ständigen Überprüfung und Anpassung des Anwendungs- und Praxisbezugs des Studiengangs dienen. Die Studiengangsleiterin und die Ansprechpartnerin für den Masterstudiengang treffen sich alle ein bis zwei Wochen. Dabei werden auch inhaltliche Fragen der Weiterentwicklung und insbesondere die Passgenauigkeit der Module besprochen. Die Meinung der Studierenden über Anwendbarkeit und Praxisrelevanz der angebotenen Lehrinhalte wird im Rahmen der Lehrevaluation und in mehreren Feedback-Veranstaltungen während des Semesters eingeholt

außerdem wurden schwerpunktmäßig Fragen zur Studienskizze (Fragen rund um den Grad der Verbindlichkeit), Fragen zur kumulativen Masterarbeit (Fragen rund um die Erprobung, die Gewinnung von Praxispartnern und die Betreuung der Masterarbeit) und Fragen zum Workload und zur Prüfung erörtert. Diese Aspekte flossen ein in die Entwicklung bzw. Nachjustierung der FAQs zum Studiengang, die Erarbeitung einer Handreichung zur kumulativen Abschlussarbeit, die Unterstützung bei der Kontaktabahnung zu Praxispartnern und in die Rücksprache mit den prüfenden Dozentinnen/Dozenten ein. In Projektkooperationen mit Praxispartnern, Veranstaltungen wie dem Wissenschaftstag „Transformation zur Nachhaltigkeit in Coburg“ und Vortragsreihen wie die „How to: Change“- Reihe werden aktuelle Themen der Forschung und der Praxis aufgegriffen und diskutiert, die dementsprechend in die Lehre einfließen. Mittel- und langfristige können diese Themen zu kooperativen Promotionsverfahren weiter ausgebaut werden. Die für ein anwendungsorientiertes Masterstudium relevanten Neuerungen werden den Studierenden durch regelmäßige Aktualisierungen der Lehr- und Lerninhalte zugänglich gemacht. Dies zeigt sich u. a. am aktuellen Stand der in den Modulbeschreibungen genannten Literaturgrundlage der Lehrveranstaltungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gremiums der Gutachtenden ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet.

Dies zeigt sich beispielsweise daran, dass die meisten Lehrenden umfangreiche Publikationslisten vorweisen können oder in (internationalen) Forschungsprojekten inkl. Publikationen/ Präsentationen involviert sind. Die Lehrenden nehmen damit aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil – national wie international. Auch aus den Gesprächen ging hervor, dass die Lehrenden des Programmes fachlich sehr gut ausgebildet sind.

Das Gremium der Gutachtenden sieht auch, dass durch die Verbindung mit der Praxis die Studierenden das Programm dauerhaft mit aktuellen Themen speisen werden. Somit ist auch die fachliche Aktualität zur Berufspraxis sichergestellt.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Zur Sicherung des Studienerfolgs hat die HSC ein mehrgliedriges Qualitätsmanagement entwickelt, das auf die kontinuierliche Verbesserung aller die Qualität von Studium und Lehre beeinflussenden Prozesse zielt. Zur ganzheitlichen Analyse dieser Prozesse nutzt die Hochschule das EFQM Excellence Modell. Dieses basiert auf einer strukturierten Selbstbewertung der Organisationseinheiten, durch die Stärken, Schwächen, Verbesserungsmaßnahmen sowie Fortschritte bei der Umsetzung identifiziert werden können. Ausgerichtet am Student-Life-Cycle setzt die Hochschule zudem gemäß der Evaluationsordnung vom 01. März 2021 verschiedene Evaluationsinstrumente unter Beteiligung von Studierenden und Alumni ein. Dazu zählen Studieneingangsbefragungen, diese werden von der Studienberatung durchgeführt und dienen u. a. zur Optimierung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Studieninteressierte und Neuimmatrikulierten, und Lehrveranstaltungsevaluation, diese werden grundsätzlich zu allen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Sie finden online über das LMS Moodle statt. Lehrende sind gehalten, die Ergebnisse mit den Studierenden zu besprechen. Die Gesamtergebnisse für den Studiengang werden den Studierenden anonymisiert bereitgestellt. Außerdem sind Absolventinnen- und Absolventenbefragung vorgesehen, die jährlich im Rahmen der vom Bayerischen Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung (IHF) durchgeführten werden. Sonstige Evaluationen können Studiengänge oder Fakultäten in besonderen Fällen – z. B. anlässlich einer Akkreditierung, einer Studiengangreform usw. – durchführen. Es handelt sich um studienganginterne Befragungen von Studierenden, Alumni oder sonstigen Zielgruppen. Zudem kann sich die Hochschule an externen Studierendenbefragungen und Rankings beteiligen. Lehrberichte und Lehrberichtsgespräche dienen der Gesamtanalyse der durchgeführten Lehrveranstaltungsevaluationen und Befragungen hinsichtlich ihrer Implikationen für die Fakultäten und Studiengänge. Sie obliegt den Studiendekaninnen/-dekanen, die jährlich in die Fakultät und an die Hochschulleitung berichten. Zum Lehrberichtsgespräch mit der Hochschulleitung wird ein schriftliches Ergebnisprotokoll in nicht personenbezogener Form angefertigt und hochschulöffentlich über die Plattform mycampus bekanntgegeben. Das Protokoll folgt einer einheitlichen Struktur und fragt systematisch alle eingesetzten Evaluationsinstrumente ab. Die Studiendekaninnen/-dekane stellen außerdem im Rahmen ihrer gesetzlichen Verantwortung für die Evaluation der Lehre sicher, dass die Alumni in geeigneter, datenschutzkonformer Weise über die Ergebnisse und ggf. daraus resultierende Maßnahmen informiert werden z. B. in Form mündlicher Berichte bei Alumni-Veranstaltung, per Mail oder Meldung auf der öffentlichen Hochschulwebseite.

Als Korrelat und Korrektiv zu den Evaluationsdaten stellt die die Zentralverwaltung für das fortlaufende Monitoring von Studiengängen diverse Kennzahlen zur Studiengangentwicklung über ein hochschulöffentliches Dashboard sowie als individuelle Reportings bereit. Bei der Evaluation des

Studiengangs wird der PDCA-Zirkel genutzt. Konkret bedeutet das, dass nach der Umsetzung der Pläne Studieninhalte, Lehrformen, Prüfungsformate etc. überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dazu werden zunächst die Studierenden befragt. Dies geschieht auf der einen Seite lehrveranstaltungsbezogen mittels Evaluationsbogen. Hierbei geht es u. a. darum abzuprüfen, ob der Workload im Semester und das didaktische Konzept angemessen sind, ob das Konzept durch einen angemessenen Methodenwechsel möglichst vielen verschiedenen Lerntypen gerecht wird. Ferner wird geprüft, ob die Qualifikation erreicht wird, zudem erfolgt ein Notenmonitoring. Auf der anderen Seite gibt es im Semester mehrere studiengangsbezogene Informations- und Feedbackrunden. Die Ergebnisse werden anschließend den Dozierenden zurückgemeldet und mit ihnen besprochen. Die Studiengangsleitung erarbeitet zusammen mit den Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Dozentinnen/Dozenten Verbesserungsmöglichkeiten. Diese werden dann im neuen Semester umgesetzt und auch an die Studierenden kommuniziert. Zum Absolventinnen-/Absolventenverbleib können aktuell noch keine Aussagen getroffen werden, da der Studiengang erst zum 15.03.2022 gestartet ist. Es wird aber eine starke Attraktivität der Absolventinnen/Absolventen auf dem Arbeitsmarkt erwartet, da sich der Studiengang an den regionalen und überregionalen Bedarfen orientiert und zu diesem Zweck schon ab der allerersten Entwicklungsphase darauf geachtet wurde, Vertreterinnen/Vertreter der repräsentativsten Unternehmen in der Region zu befragen und in den Prozess aktiv einzubinden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die voranstehende Darstellung des Sachstands und der Eindruck, den das Gremium der Gutachtenden vor Ort gewinnen konnte, zeigen, dass hinreichende Mechanismen zur kontinuierlichen Beobachtung und Nachjustierung des Studienprogramms getroffen worden sind. Auch von Seiten der Studierenden wurde unterstrichen, dass sich Lehrende sehr engagiert mit den Herausforderungen, die in diesem Programm auftreten können, auseinandersetzen. Anmerkungen der Studierenden werden ernst genommen und aufgegriffen; wenn es Herausforderungen gibt, werden diese – nach Aussage der Studierenden – schnell und i. d. R. auf kurzem Dienstweg gelöst.

Die Mitglieder des Kollegiums stehen untereinander in einem engen Austausch. Die durchgeführten Evaluationsmaßnahmen sind adäquat. Die Studierenden berichten, dass die Ergebnisse der durchgeführten Befragungen auch gemeinsam ihnen diskutiert und reflektiert werden. Die Studierenden bestätigen, dass sie bei der Festlegung der Lehrinhalte beteiligt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Grundlagen der Gleichstellungsförderung an der HSC sind, neben den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen, vor allem das Gleichstellungskonzept, das Leitbild sowie der Hochschulentwicklungsplan „HEPCo 2020“.

Die HSC hat sich eine aktive, effektive Gleichstellungspolitik und die Integration der Gleichstellungsperspektive im Sinne des Gender Mainstreamings zum Ziel gesetzt. 2016 ist die Hochschule dem Best Practice-Club im Rahmen der Charta „Familie in der Hochschule“ beigetreten. Damit verpflichtet sich die Hochschule zu den in der Charta festgelegten Standards für die Vereinbarkeit von Familienaufgaben mit Studium, Lehre, Forschung und wissenschaftsunterstützenden Tätigkeiten. 2018 hat die HSC außerdem den Diversity-Auditprozess „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft erfolgreich abgeschlossen und verfügt nun über das Diversity-Zertifikat.

Sprachliche und kulturelle Angebote finden ausländische Studierende in den umfangreichen Angeboten und Initiativen des International Office. Hinzu kommen die umfangreichen Möglichkeiten des ortsansässigen Studienkollegs. Studierende mit ausländischem Bildungshintergrund werden im Studiengang integriert und betreut, wie es den persönlichen Gegebenheiten und Interessen entspricht.

Für die individuelle Beratung und Begleitung von Studierenden mit chronischen Erkrankungen oder Behinderung steht der Beauftragte für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankungen der HSC zur Verfügung. Er berät zum Abbau von behinderungs- und krankheitsbedingten Barrieren aber auch zum Nachteilsausgleich im Studium und bei Prüfungsleistungen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist an den entsprechenden Beauftragten zu richten. Dieser prüft Art und Schwere der Behinderung aufgrund amtlicher oder amtlich anerkannter Unterlagen und entscheidet über Umfang und Art des Nachteilsausgleiches. Zumeist werden Prüfungszeitverlängerungen gewährt oder besondere Hilfsmittel zugelassen.

Studierende in besonderen Lebenslagen können begründete Anträge an den Vorsitzenden der Prüfungskommission richten, die zeitnah und wohlwollend entschieden werden. Zumeist werden hier Fristen außer Kraft gesetzt oder verlängert. Darüber hinaus bietet die HSC eine kostenlose und streng vertrauliche psychosoziale Beratung an, die sich auf Lern- und Leistungsstörungen sowie auf alle Lebensfragen bezieht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

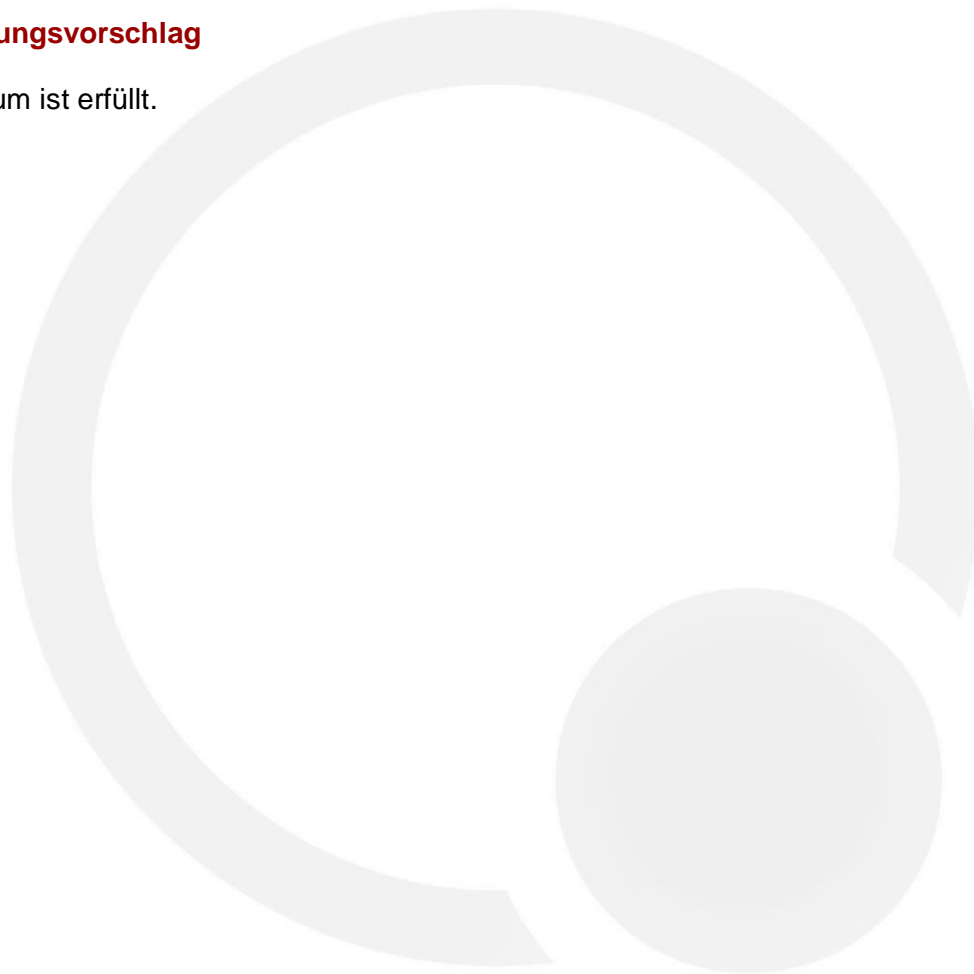
Die Hochschule verfügt über eine hochschulweites Konzept zur Gleichstellung, das die Punkte Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich umfasst. Des Weiteren engagiert sich die Hochschule durch weitere Initiativen in der Gleichstellungspolitik, beispielweise in der Vereinbarkeit von Familie und Hochschule.

Der Nachteilsausgleich für die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist in der Rahmenprüfungsordnung geregelt. Studierende des Studiengangs haben so die Möglichkeit Anträge auf Nachteilsausgleich direkt bei der Prüfungskommission zu stellen.

Von den Studierenden wurde aus diesem Programm noch kein Fall berichtet, der dbzgl. aufgefallen wäre. Es wurde aber unterstrichen, dass Anliegen der Studierenden ernst genommen werden und direkt an Lösungen gearbeitet wird. Somit schlussfolgernden die Studierenden, dass sie sicher seien, dass es auch so wäre, wenn es dbzgl. Herausforderung gäbe.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Genehmigung der Bündelzusammensetzung durch den Akkreditierungsrat (gemäß § 30 Abs. 2 MRVO).

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/Landesrechtsverordnung

3 Gremium

a) Hochschullehrer

- **Herr Prof. Dr. Andreas Rusnjak**; Hochschule Flensburg University of Applied Sciences; Professor für Informationsmanagement und Digitale Wirtschaft
- **Herr Prof. Dr. Christian Arndt**; Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen; Professor für Volkswirtschaftslehre, insbes. Empirische Wirtschaftsforschung

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Herr Ulrich Bretschneider**; Ulrich Bretschneider, Unternehmer-Beratung; Weitramsdorf bei Coburg

c) Vertreterin der Studierenden

- **Herr Fabian Probst**; Universität Hohenheim; Management (M.Sc.)

IV Datenblatt

Der vorgelegt Studiengang durchläuft seine erste Akkreditierung, so dass noch nicht ausreichend Daten für diese Art der tabellarischen Darstellung vorliegen.



1 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2022
Zeitpunkt der Begehung:	18.11.2021 – 19.11.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreterinnen/Vertreter der Hochschulleitung, programmverantwortliche Personen sowie Lehrende im Programm, Studierenden;
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt	Labore der verschiedenen Fachbereiche; Seminar- Vorlesungsräume am Designcampus

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der

Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)